

# **AG\_ZIVILGERICHT KBE.2024.8 vom 9. Juli 2024**

Ag Zivilgericht, 2024-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_KBE.2024.8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2024.8)

FR: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2024.8 du 9 juillet 2024

IT: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2024.8 del 9 luglio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG).

### **E. 2.1**

Die Frage, inwiefern im kantonalen Beschwerdeverfahren Noven zulässig sind, entscheidet sich grundsätzlich nach kantonalem Verfahrensrecht (Art. 20a Abs. 3 SchKG; Urteil des Bundesgerichts 5A\_15/2016 vom 14. April 2016 E. 2.4). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind danach im Beschwerdeverfahren vor der oberen betriebsrechtlichen Aufsichtsbehörde ausgeschlossen (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Anfechtungsobjekt des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens ist der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde (vgl. FRANCO LORANDI, Betriebsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, N. 5 ff. zu Art. 18 SchKG). Der Streitgegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens kann vom Beschwerdeführer somit nicht frei bestimmt werden, sondern wird durch den angefochtenen Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde verbindlich festgelegt. Gegenstände, über welche die untere Aufsichtsbehörde nicht entschieden hat, hat die obere Aufsichtsbehörde nicht beurteilen, da sonst in die funktionelle Zuständigkeit der unteren Aufsichtsbehörde eingegriffen würde.

### **E. 2.2**

Die bei der Vorinstanz erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers vom

### **E. 7**

August 2023 bzw. 27. Oktober 2023 bezog sich, soweit aufgrund der teilweisen verwirralichen Ausführungen überhaupt nachvollziehbar, auf die Betreibungen Nr. xxx und yyy des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_. Der Beschwerdeführer machte geltend, die Pfändungen in beiden Betreibungen seien rechtswidrig (vorinstanzliche Akten [VA] act. 9). Konkret brachte er vor, die Pfändung in der Betreibung Nr. xxx sei mangels Vorliegens eines rechtskräftigen Zahlungsbefehls nichtig (VA act. 10). Im Übrigen richteten sich die Vorbringen in der vorinstanzlichen Beschwerde gegen den Bestand der in Betreibung

gesetzten Forderungsbeträge (VA act. 11 ff.). Mit angefochtener Entscheidung trat die Vorinstanz auf diese Beschwerde nicht ein (Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids). Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist nach Gesagtem einzig das vorinstanzliche Nichteintreten auf die vom Beschwerdeführer am 7. August 2023 bzw. 27. Oktober 2023 bei der unteren betreibungsrechtlichen Aufsichtsbehörde erhobene Beschwerde. Mit seiner Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission beantragt der Beschwerdeführer erstmals, dass die Anzeige der Pfändung von Vermögenswerten in der Betreuung Nr. yyy vom 8. September 2023 als amtlicher Hoheitsakt mit negativer Aussenwirkung "anzuerkennen" sei (Beschwerdeantrag 1). Auch die restlichen mit zweitinstanzlicher Beschwerde gestellten Anträge, mit denen die Rückzahlung vom Beschwerdeführer bereits geleisteter Kosten und Gebühren in der Betreuung Nr. yyy des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ verlangt werden (Beschwerdeanträge 2 und 3), sind neu. Entsprechend ist auf die vor der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission erhobene Beschwerde insoweit nicht einzutreten, nachdem sämtliche gestellten Anträge nicht bereits vor Vorinstanz, sondern erstmals mit zweitinstanzlicher

- 6 - Beschwerde gestellt wurden und gestützt auf Art. 326 Abs. 1 ZPO somit unzulässig sind. 3. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner zweitinstanzlichen Beschwerde über seine ausdrücklich gestellten Anträge hinaus sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids beantragt, ist Folgendes anzumerken: 3.1. Zur Beschwerdeführung gemäss Art. 17 SchKG ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung eines Vollstreckungsorganes in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung der Verfügung hat (BGE 129 III 595 E. 3; FLA-VIO COMETTA/URS MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 40 zu Art. 17 SchKG). Ein schutzwürdiges Interesse ist zu bejahen, wenn die rechtliche oder tatsächliche Stellung des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Beschwerdeverfahrens unmittelbar beeinflusst werden kann. Die Beschwerde muss mithin einem praktischen Zweck der Vollstreckung dienen. Die Korrektur im Sinne eines Zurückkommens auf die angefochtene Handlung muss noch möglich sein. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass das fragliche Zwangsvollstreckungsverfahren noch im Gange ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_641/2017 vom 19. September 2017 E. 2). Fehlt es bereits bei der Erhebung der Beschwerde an einem Rechtsschutzinteresse, ist auf die Beschwerde mangels einer Prozessvoraussetzung nicht einzutreten (KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 6 Rz. 24). 3.2. Der Beschwerdeführer hatte die mit Betreibungen Nr. xxx und yyy des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ in Betreuung gesetzten Forderungsbeträge unbestrittenemassen bereits vor Erhebung seiner Beschwerde an die Vorinstanz samt Zinsen und Kosten bezahlt (VA act. 13; Beilage 11 zum Amtsbericht des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ vom 15. Januar 2024). Damit waren die Betreibungen bereits vor der Beschwerdeerhebung erloschen und die fraglichen Betreibungsverfahren waren anlässlich der Beschwerdeerhebung nicht mehr im Gange. Folglich kam dem Beschwerdeführer kein schutzwürdiges Interesse an der Erhebung seiner Beschwerde zu. Die Vorinstanz ist somit zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten. Sofern der Beschwerdeführer mit seiner zweitinstanzlichen Beschwerde die Aufhebung des angefochtenen Entscheids verlangt, ist diese somit abzuweisen. 4. Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine

- 7 - Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.